

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle Packaging and Packaging Waste Regulation ist am 11. Februar 2025 offiziell in Kraft getreten. Anwendung finden die neuen Vorgaben schrittweise ab dem 12. August 2026.

Gegenwärtig befindet sich eine Vielzahl von Detailregelungen, die zur Einschätzung der Compliance notwendig sind, durch die Legislative noch in Erarbeitung, daher werden Sie mit diesem Schreiben ebenfalls informiert. Weitere Umsetzungsfragen befinden sich zudem noch in Klärung. Wir verfolgen die Entwicklungen genau und werden Sie rechtzeitig über die entsprechenden Kriterien und deren Erfüllung unterrichten.

Gemäß den Vorgaben des Artikels 16 der PPWR möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die nachstehenden Inhalte informieren und unserer entsprechenden Informationspflicht nachkommen.

Die in Artikel 5 der PPWR festgelegten Grenzwerte für Schwermetalle werden bei den an Sie gelieferten Produkten eingehalten. Summe der Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechs-wertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen darf 100 mg/kg nicht überschreiten. (Abs. 4)

Die Einhaltung dieser Schwermetallgrenzwerte wird jährlich durch den Verband der Wellpappen-Industrie e. V. anhand repräsentativer Proben überprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen bestätigen, dass die in Artikel 5 der PPWR definierten Grenzwerte zuverlässig eingehalten werden. Der Prüfbericht vom VDW steht Ihnen zur Verfügung.

Im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Wellpappe werden PFAS von uns nicht gezielt oder bewusst eingesetzt. Ein Überschreiten der in Artikel 5 der PPWR festgelegten Grenzwerte ist daher nicht zu erwarten. Folglich bestätigen wir, dass die an Sie gelieferten Produkte die entsprechenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 der PPWR einhalten.

Die Anforderungen zur Einhaltung der PFAS-Grenzwerte gemäß Art. 5 (5) der EU-Verpackungsverordnung gelten nur für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (food-contact packaging). Gegenwärtig befinden sich die Einzelheiten der Bedingungen hinsichtlich der Nachweisführung noch in der Konzipierung. Wir beabsichtigen, Ihnen rechtzeitig die relevanten Informationen zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens zu zustellen, sobald die notwendigen Fakten entschieden sind.

Die von uns an Sie gelieferten Produkte gelten gemäß der Terminologie der REACH-Verordnung als „Erzeugnisse“ und unterliegen daher keiner Registrierungspflicht gemäß REACH-Verordnung.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand enthalten die von uns hergestellten Wellpappenerzeugnisse keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Grundlage dieser Aussage ist die jeweils aktuell gültige REACH-Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).

Die von uns hergestellten Verpackungen und Verpackungsbestandteile aus Wellpappe werden gemäß dem Mindeststandard Verpackung 2025 als „Wertstoff“ eingestuft. Sie gelten damit grundsätzlich als recyclingfähig und erfüllen nach derzeitigem Stand die Anforderungen des Artikel 6 der PPWR.

Recyclingfähigkeit tritt schrittweise ab 01.01.2030 in Kraft, d.h. Verpackungen müssen ab 2030 zu mindestens 70 % recyclingfähig sein. Bis 1. Januar 2028 erlässt die EU-Kommission delegierte Rechtsakte über die Methoden zur Bemessung der Recyclingfähigkeit.

Mindestrezyklatquoten für Kunststoffbestandteile werden schrittweise ab 01.01.2030 eingeführt. Verpackungsbestandteile aus Kunststoff, die mehr als 5 % des Verpackungsgewichts ausmachen, müssen ab 2030 je nach Material zu unterschiedlichen Anteilen aus Sekundärmaterialien bestehen, die aus Post-Consumer-Abfällen gewonnen wurden.

Bitte berücksichtigen Sie zudem, dass wir die Aufgaben und Pflichten, die Ihnen als Erzeuger im Sinne der PPWR obliegen, nicht übernehmen können. Aus diesem Grund können wir weder eine technische Dokumentation noch eine Konformitätserklärung im Sinne der PPWR für Produkte erstellen oder bereitstellen, für die Sie selbst Erzeuger im Sinne der PPWR sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Erzeuger einer Verpackung durch die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) in der Lieferkette klar festgelegt ist.

Dieser bleibt – auch bei entsprechenden ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen – im rechtlichen Sinne verantwortlich für die Angaben in der Konformitätserklärung.

Insofern tun wir unser Bestes, um Sie bei der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben zu unterstützen und tragen als Lieferant unseren Teil bei, können aber die Erzeugereigenschaft und die damit einhergehenden Pflichten im rechtlichen Sinne nicht für Sie übernehmen.

Als Ihr Lieferant stellen wir Ihnen sehr gerne die notwendigen Informationen für die technische Dokumentation bereit. Laut PPWR besteht keine Regelung, wie die Informationen (Einsatz des Mediums) zur Verfügung gestellt werden.

Die Verantwortung zur Durchführung des Bewertungsverfahrens und zur Erklärung der Konformität können wir Ihnen leider nicht abnehmen. Die rechtliche Verantwortung dafür obliegt ausschließlich Ihnen.

Das Recht auf Einsicht in die Konformitätserklärung im Sinne der PPWR sowie auf Anforderung der technischen Dokumentation im Sinne der PPWR steht ausschließlich der zuständigen nationalen Behörde zu.

Leerraumquoten (Art. 24) im Unterschied zur Erstellung der Konformitätserklärung ist für die Einhaltung der Leerraumquoten in Höhe von 50 %, die ab dem 1. Januar 2030 gelten, gemäß Art. 24 (1) der PPWR nicht der „Erzeuger“ der Verpackung verantwortlich, sondern „die Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel befüllen“.

Erzeuger Kennzeichnung ist verpflichtend. Zur Identifikation (Art. 15 Abs. 5): Absatz 5 verpflichtet Erzeuger dazu, dass ihre Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, eine Kennzeichnung mittels mit QR-Code ist nicht verpflichtend. Falls das aufgrund der Größe, Art der Verpackungen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, können die erforderlichen Informationen in den dem verpackten Produkt beigelegten Unterlagen angegeben werden. Die ab 12.08.2028 verpflichtende Kennzeichnung über die Materialzusammensetzung erfolgt über Piktogramme. Eine digitale Kennzeichnung ist lediglich als ergänzende, freiwillige Option und nicht als Pflicht vorgesehen.

Eine Ausnahme gilt für besorgniserregende Stoffe: Hier sieht die Verordnung eine verpflichtende, digitale Kennzeichnung vor. Die genaue Ausgestaltung ist aber noch unklar. Der entsprechende Durchführungsrechtsakt soll bis zum 01.01.2030 erlassen werden. Ob und in welcher Form ein QR-Code künftig verpflichtend wird, hängt damit auch von dem noch ausstehenden delegierten Rechtsakt ab.

Mehrwegquoten werden schrittweise ab 01.01.2030 sowie die Verpackungsminimierung eingesetzt.

Dieses Statement gilt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Dokuments gültigen Rechtslage. Sollte die EU-Kommission nach dem Ausstellungsdatum Änderungen an den gesetzlichen Bestimmungen oder deren Auslegung vornehmen, verliert dieses Statement seine Gültigkeit.

Die vorstehenden Bestätigungen beziehen sich ausschließlich auf den Zustand der Produkte zum Zeitpunkt des Verlassens unserer Werke bzw. Lager. Sobald uns weitere belastbare Informationen vorliegen und zusätzliche Anforderungen der PPWR bestätigt werden können, werden wir Sie selbstverständlich zeitnah darüber informieren.

Wir möchten Sie höflich darauf hinweisen, dass wir kundenspezifische Formulare, Fragebögen oder Excel-Dateien grundsätzlich nicht ausfüllen. Um Ihnen dennoch alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, erhalten Sie von uns unsere aktuellen Erklärungen und Nachweise, in denen die relevanten Angaben zu unseren Produkten zusammengefasst sind.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bei Fragen oder wenn Sie weitere Informationen benötigen, unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Steffen Würth".

Dr. Steffen Würth
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Martin Rosenstiel".

Martin Rosenstiel
Leitung Einkauf